OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607788/7/VG**

Datum: **Linz, 11. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Rechtsanwälte in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. August 2025, GZ: BHGM/925070072844/25, wegen Übertretung des Schifffahrtsgesetzes iVm der Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag 4 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hat am 1. Juli 2025, gegen 16:27 Uhr in C__ auf dem D__, ca. 100 m südwestlich vom dortigen Gasthof „E__", ein E-Foil mit einer Leistung von mehr als 100 Watt betrieben. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) wurde ihm dafür wegen Verletzung des § 2 Z 3 Seen-Verkehrsverordnung 2005 gemäß § 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 17 Stunden) auferlegt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2025 und verkündete im Anschluss die Entscheidung samt den wesentlichen Entscheidungsgründen.

3. Mit Eingabe vom 5. November 2025 (hg. eingelangt am 6.11.2025, ON 5) beantragte der (rechtsfreundlich vertretene) Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu I.:

Der Bf hat unstrittig zum Tatzeitpunkt (1. Juli 2025 gegen 16:27 Uhr) auf dem D__ ein E-Foil betrieben, das mit einem Antrieb von mehr als 100 Watt ausgestattet war.

Gemäß § 2 Z 3 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf den oberösterreichischen Seen mit Ausnahme des F-Straße (kurz: Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005) ist das Verwenden von Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 100 Watt, auf dem D__ ganzjährig verboten.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer gegen ein im § 2 angeführtes Verbot verstößt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 ist, wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz zu bestrafen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz begeht, wer gegen die Vorschriften dieses Teiles oder der auf Grund dieses Teiles erlassenen Verordnungen verstößt, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3 633 Euro zu bestrafen.

§ 2 Z 12 Schifffahrtsgesetz definiert den Begriff „Schwimmkörper" wie folgt (Hervorhebung durch das LVwG Oö., Anm.): *„Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, auch maschinengetriebene; unbemannte Schlepp- und Wasserschischleppgeräte; maschinengetriebene Konstruktionen, bei denen Antrieb oder Steuerung nicht auf hydrodynamischer Wirkung beruhen; Amphibienfahrzeuge sowie sonstige schwimmfähig gemachte Landfahrzeuge; auf Auftriebskörpern aufgebaute gebäudeähnliche Konstruktionen);"*

Ein E-Foil ist nach Ansicht der erkennenden Richterin als Schwimmkörper im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren, da dieses unzweifelhaft mit einem - im Übrigen bloß beispielhaft - genannten (auch maschinengetriebenen) Segelbrett vergleichbar ist. Damit dürfen E-Foils aber gemäß § 2 Z 3 Oö. Seen-Verkehrs-verordnung 2005 ganzjährig nicht auf dem D__ verwendet werden, wenn sie einen elektrischen Antrieb mit einer Leistung von über 100 Watt haben (siehe dazu bereits LVwG Oö. 13.12.2023, LVwG-605664/10/VG; 17.4.2024, LVwG-606289/9/VG, bestätigt durch VfGH 26.6.2024, E 2192/2024).

Der Bf hat daher den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen § 2 Z 3 Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zur subjektiven Strafbarkeit ist auszuführen, dass Fahrlässigkeit genügt. Diese liegt hier jedenfalls vor.

Zur Strafhöhe ist festzuhalten, dass der Bf der Schätzung der belangten Behörde zu den Vermögensverhältnissen (monatliches Durchschnittseinkommen von 2.000 Euro netto, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) nicht entgegengetreten ist.
Die belangte Behörde hat zu Recht straferschwerend berücksichtigt, dass der Bf einschlägig vorbestraft ist. Im damaligen Strafverfahren wurde die ursprünglich angedrohte Strafe in Höhe von 300 Euro auf 100 Euro herabgesetzt.
Aufgrund der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf auch anwesend war und sich einsichtig zeigte, ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass eine Strafe in Höhe von 300 Euro aus spezial- und generalpräventiven Gründen ausreichend ist, um den Bf in Hinkunft zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass im gegenständlichen Fall die vom Bf begehrte Ermahnung schon deshalb nicht in Betracht kam, weil die Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt, zumal der Einsatz von solchen Schwimmkörpern auf dem Traunsee gerade in den Sommermonaten (hier: 1. Juli) zu Unfällen mit Personenschäden führen kann.

Weiters ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Bf dessen Rechtsansicht „angesichts der unklaren Rechtslage" auch nicht vertretbar war, weil zum Tatzeitpunkt bereits die erwähnten Entscheidungen des LVwG Oö. veröffentlicht waren. Der dem Bf zum Tatzeitpunkt noch nicht bekannte - und auch bislang nicht veröffentlichte - Ablehnungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juni 2024 zu einem vergleichbaren Fall des LVwG Oö. - ist aus Sicht der erkennenden Richterin jedenfalls kein Grund für eine Herabsetzung der Strafe.

Die erkennende Richterin sieht sich aufgrund des Vorbringens des Bf auch nicht dazu veranlasst, beim Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren zu beantragen, da der Verfassungsgerichtshof – wie erwähnt - eine Beschwerde in einem vergleichbaren Fall des LVwG Oö. bereits abgelehnt hat (siehe abermals VfGH 26.6.2024, E 2192/2024 zu LVwG Oö. vom 17.4.2024, LVwG-606289/9/VG).

Zu II.:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der neu bemessenen Geldstrafe.

Zu III.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist. Ein solcher Fall liegt hier vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch